

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen
Amt für Straßen und Verkehr
Herr Röder
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Wendelken
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Vorab per Fax: 361 17049

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
59-13 ABP

Bremen, 19. September 2013

Stellungnahme zur Verkehrsinsel Schneiderstr.

Sehr geehrter Herr Röder,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zur geplanten Verkehrsinsel Schneiderstr. im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird

2. Aus den vorstehend skizzierten Regelungen ergibt sich für die vorgelegte Planung folgendes:

a) Am Knotenpunkt Schneiderstraße/Hindenburgstraße soll eine Verkehrsinsel errichtet werden. Die Einmündung der Schneiderstraße liegt in einer Kurve. Dies führt zu starken Abrundungen der Bordsteinkanten. Die Verkehrsinsel soll aufgedübelt und die Markierungen geklebt werden. Aufgrund dessen besteht zwischen dem Fußgängerbereich auf der Insel und der Fahrbahn kein Niveauunterschied, der für blinde und stark sehbehinderte Personen die unsichere Fahrbahn von der sicheren Verkehrsinsel taktil unterscheidbar machen würde. Nach Maßgabe der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ ist die Verkehrsinsel so herzustellen, dass der Fußgängerbereich der Insel von der Fahrbahn durch eine 3 cm hohe Kante abgegrenzt wird und es einen eindeutig wahrnehmbaren Niveauunterschied zwischen beiden Bereichen gibt. .

b) Da der Kreuzungsbereich nicht mit einer LSA ausgestattet ist, wird es für sehbehinderte und blinde Menschen problematisch, die Fahrbahn hier zu überqueren. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass bei jeder Querungsfurt Richtungsfelder und Auffindestreifen nach DIN 32984 eingebaut werden. Auf der östlichen Seite könnte der Auffindestreifen an der dortigen Bauminself bis zum Richtungsfeld verlegt werden.
Auch auf der Verkehrsinsel sind richtungsweisende Rippenplatten einzubauen.

c) Der Landesbehindertenbeauftragte regt an, die Ausführungsplanung im Detail in einer Besprechung mit ihm abzustimmen. Ein eventueller Besprechungstermin kann über sein Büro vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nadine Wendelken
Der Landesbehindertenbeauftragte
Verwaltung